

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Waren (Einkauf), Werklieferungen und -leistungen (einschließlich Bauaufträgen)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Bestellungen der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“) von Waren (Einkauf) sowie von Werklieferungen und -leistungen (einschließlich Bauaufträgen), also für sämtliche Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge, die vom AG mit Unternehmern abgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) haben keine Gültigkeit; diesen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des AN finden selbst dann keine Anwendung, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das entsprechende Geschäftsbedingungen des AN enthält oder auf solche verweist. In einer solchen Bezugnahme liegt kein Einverständnis mit der Geltung.
- (2) Diese AGB gelten ferner für alle weiteren Bestellungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN, insbesondere für Zusatz- und Nachtragsaufträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Leistung oder Lieferung gelten diese AGB als vereinbart.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind die Regelungen im schriftlichen Vertrag oder Bestellschreiben und die dort genannten Bedingungen, die Leistungsbeschreibung einschließlich Spezifikation sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Bei Widersprüchen gilt die vorgenannte Reihenfolge.

§ 3 Angebot, Bestellung

- (1) Der potentielle AN ist zwei Wochen ab Vorlage seines Angebots an dieses gebunden. Beim Angebot von Bauleistungen und technischen Anlagen beträgt die Bindefrist einen Monat.
- (2) Der potentielle AN hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, ferner Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese im Rahmen des Angebots zu berücksichtigen.
- (3) Erkennt der potentielle AN, dass die Leistungsbeschreibung oder eine Forderung des AG zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der potentielle AN wird den AG insbesondere über neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung des Auftrages als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.

§ 4 Leistungspflicht

- (1) Die Leistungspflicht des AN umfasst alles, was zu einer vollständigen Leistung, zu einer vertragsgemäßen Anlage und zu deren einwandfreien Betrieb gehört, auch wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind. Die Leistungspflicht des AN schließt insbesondere Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb, Abnahmeversuche sowie die Mitwirkung bei der Abnahme ein, ferner die Planung, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß vom AG erbracht wird. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Vertragsleistungen sind nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie durch hierfür qualifiziertes Personal zu erbringen. Auf wartungs- und reparaturgerechte Konstruktion und Gestaltung der Anlage sowie auf die Verwendung baugleicher Teile hat der AN besonderen Wert zu legen. Die Konstruktion der Anlage/Maschine muss ein schnelles und leichtes Auswechseln der Verschleißteile ermöglichen.
- (3) Auslegungsdaten und Materialien, die bis zum Tag der Bestellung nicht verbindlich festgelegt waren, sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sämtliche erforderlichen Konstruktions- und Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Ausführung vorzulegen, spätestens zu dem vereinbarten Termin. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG geprüft und ausdrücklich freigegeben worden sind. Der Prüfvermerk und die Freigabe haben nur den Charakter der Kenntnismahme. Der AG führt lediglich Plausibilitätsprüfungen auf Übereinstimmung mit seinen Unterlagen durch.
- (5) Ausführungsänderungen durch den AN sind dem AG schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Änderungen von Ausführungsunterlagen sind auf den Plänen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt nicht.
- (6) Die der Konstruktion und Ausführung/Leistung zugrundeliegenden Zeichnungen/Pläne sind als Bestandspläne dem AG in ausgedruckter Form und auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (7) Dem AG ist bis zu dem vertraglich vereinbarten Termin ein Angebot nach dem letzten technischen Stand der Anlage über die Ersatz- und Reserveteile aller betriebswichtigen Anlagenteile zu übergeben. Dieses Angebot ist bis spätestens 4 Monate vor Inbetriebnahme dem letzten technischen Stand der Anlage anzupassen.
- (8) Die Leistungspflicht umfasst insbesondere auch: die Baustelleneinrichtung einschließlich der Aufenthaltsräume und der sanitären Einrichtungen; die Gestaltung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte sowie sämtlicher für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen wie z.B. Gerüste; Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung und deren frachtfreier Rücktransport; Schutz der Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl.

§ 5 Ausführung, Güteprüfung, Probetrieb

- (1) Der AN führt Montage- und Bauarbeiten im Betriebsgelände des AG unter Beachtung der , bei Abfallverwertungsanlagen und Abfallheizkraftwerken üblichen Regeln und Vorgaben aus, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Er wird hierbei auf gleichzeitig stattfindende Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen Rücksicht nehmen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt wird. Montagen sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen des AG ist nur mit vorheriger Zustimmung gestattet. Der AN und die Personen, derer er sich zur Ausführung seines Auftrags bedient, sind verpflichtet, die Betriebsordnung des AG zu befolgen, sofern die Ausführung des Auftrags ein Betreten des Betriebsgeländes erfordert.
- (2) Ergebnisse von Besprechungen und Begehungen von Baustelle oder technischer Anlage sind vom AN schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem AG im Anschluss innerhalb einer Woche einzureichen. Der AG behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen. Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie gegengezeichnet oder schriftlich bestätigt werden oder wenn ihrem Inhalt nach Fristsetzung vom AG nicht widersprochen wird.
- (3) Auf Verlangen des AG findet eine Güteprüfung nach § 12 VOL/B oder ein Probetrieb statt. Ist ein Probetrieb durchzuführen, erfolgt dieser vor Abnahme und in Abstimmung mit dem AG nach vollständig beendeter Montage auf Gefahr und Kosten des AN.

§ 6 Leistungszeit, Vertragsstrafe

- (1) Die vereinbarten Fristen sind verbindlich. Das gilt auch für die in Terminplänen genannten Einzel- und Zwischenfristen, die ebenfalls Vertragsfristen sind.
- (2) Nach Auftragserteilung hat der AN unverzüglich einen Terminplan auf der Grundlage der Bestellung sowie der vertraglichen Vereinbarung aufzustellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den AG ist der Terminplan Vertragsbestandteil.

- (3) Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der AN unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen und zu veranlassen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzel-, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen.
- (4) Bei Überschreitung von Einzel- und Zwischenterminen hat der AN alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung des Endtermins zu nutzen, insbesondere Umstellung bzw. Verstärkung des Personal- und Geräteeinsatzes.
- (5) Hält der AN die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen nicht ein, kann der AG eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1% der Nettoabrechnungssumme je Arbeitstag, höchstens aber 5 % dieser Abrechnungssumme verlangen. Der AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Stundenlohnarbeiten

- (1) Die Angebotspreise sind Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN ein. Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG kostenfrei zurückzunehmen. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere auch abgegolten: Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, die durch Witterungseinflüsse verursacht sind; Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.
- (2) Die Preise für Zusatz- oder Nachtragsleistungen sind vor deren Ausführung zu vereinbaren. Unterbleibt dies, setzt der AG die Preise nach billigem Ermessen fest.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung wird nur dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie die in § 14 Abs. 3 UStG geforderten Angaben enthält. Enthält die Rechnung nicht die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 3 UStG, wird durch sie keine Fälligkeit der Zahlung ausgelöst.
- (4) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn vom AG in Auftrag gegeben worden sind. Stundenlohnarbeiten können nur von dem Geschäftsführer des AG oder dessen Vertreter in Auftrag gegeben werden. Werden Stundenlohnarbeiten von anderen Mitarbeitern des AG oder Dritten in Auftrag gegeben, wird der AG hieraus nur dann verpflichtet, wenn die Vertretungsbefugnis des handelnden Mitarbeiters oder Dritten von dem Geschäftsführer des AG oder dessen Vertreter schriftlich gegenüber dem AN bestätigt wird. Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich einzureichen.
- (5) Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des AN auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AN erforderlich.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AN in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- (7) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 9 Gefahrtragung, Abnahme, Mängelhaftung, Haftung

- (1) Der Versand der Ware erfolgt – auch wenn dies auf Wunsch des AG geschieht – stets auf Gefahr des AN. Die Gefahr geht erst über, wenn die Ware an dem vom AG angegebenen Ort übergeben wird. Dies gilt auch, wenn der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des AG hinausgeschoben wird. Im Übrigen gelten für die Gefahrtragung die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Es findet stets eine förmliche Abnahme statt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Für die Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden, die dem AN anlässlich von vertraglich geschuldeten Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG entstehen, haftet der AG grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. . Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit der AN die Betriebsordnung nicht einhält und ihm hieraus ein Schaden entsteht, trifft ihn zumindest ein Mitverschulden, das je nach Umfang der gegenseitigen Schadensbeteiligungen zu einem vollständigen Ausschluss der Haftung des AG führen kann.
- (6) Der AN ist allein verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Personen, derer er sich zur Ausführung seines Auftrags die Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die Betriebsordnung des AG einhalten. Weiter legt es im ausschließlichen Verantwortungsbereich des AN, dass seine Mitarbeiter und sonstige Personen, derer er sich zur Ausführung seines Auftrags bedient, nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten tätig sind. Der AG hat diesbezüglich weder eine Überwachungspflicht noch eine Überwachungsmöglichkeit.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für die Mängelhaftung 5 v.H. der Nettoabrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftung einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Sicherheit für Mängelhaftung erstreckt sich auf alle Mängelhaftungsansprüche.
- (2) Bei Bauverträgen hat der AN zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertrag eine Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragsumme zu stellen. Übergibt der AN die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens), ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (3) Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Vorausklage und der Möglichkeit zur Hinterlegung zu übergeben.

§ 11 Sonstiges

- (1) Abtretungen, die aufgrund Eigentumsvorbehaltsrechten erfolgen, sind ohne Zustimmung des AG möglich. Im Übrigen sind Abtretungen nur mit Zustimmung des AG zulässig.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
- (3) Erfüllungsort für die Zahlungen des AG ist Augsburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg, soweit der AN Kaufmann ist. Dies gilt nicht für gerichtliche Mahnverfahren.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.